

(4) Das Warenhaus CENTRUM führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung:

Warenhaus CENTRUM .....  
(Ort der Verwaltung)

(5) Das Warenhaus CENTRUM ist der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser CENTRUM — nachstehend VVW CENTRUM genannt — unterstellt.

## § 2

### Aufgaben

(1) Das Warenhaus CENTRUM hat die Aufgabe, ein konzentriertes Angebot an Standarderzeugnissen und preisgünstigen Waren zu sichern und durch die Abnahme großer Serien und hoher Stückzahlen die neuen ökonomischen Beziehungen zwischen dem Warenhaus CENTRUM und der Konsumgüterproduktion wirksam durchzusetzen. Es hat durch die Anwendung moderner Formen der Betriebsorganisation, der Bedarfsforschung, des Warenein- und -Verkaufs, der Betriebswirtschaft und des Kundendienstes eine vorbildliche Handelstätigkeit zu entwickeln.

(2) Das Warenhaus CENTRUM hat hierzu insbesondere

1. Vorschläge zu den von der VVW CENTRUM erhaltenen Kennziffern und Aufgaben zur Sicherung optimaler Pläne auszuarbeiten;
2. an der Ausarbeitung der zentralen Einkaufspläne der VVW CENTRUM mitzuwirken und seine Anteile an den zentral abgeschlossenen Verträgen gegenüber den Lieferbetrieben zu erfüllen. Im übrigen stellt das Warenhaus CENTRUM die Vertragsbeziehungen zu den Lieferbetrieben auf der Grundlage seiner Plan- und Versorgungsaufgaben sowie unter Beachtung des Pflichtsortimentes selbständig her;
3. die Massenqualitätskontrolle durchzuführen und sie sowie die Hinweise und Reklamationen der Kunden zur Verbesserung der Qualität, Gebrauchswert-eigenschaften und Gestaltung der Waren für die Einwirkung auf die Produktion auszuwerten;
4. die Käufernachfrage in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht ständig zur Sicherung eines bedarfsgerechten Einkaufs, für Nach- und Umdispositionen sowie für die Bedarfslenkung auszuwerten;
5. den Zeitaufwand für die Kunden beim Einkauf maximal durch die Rationalisierung der Verkaufstätigkeit, durch einen vorbildlichen Kundendienst, und durch umfassende Dienstleistungen zu senken;
6. die Kunden über die Gebrauchswert-eigenschaften, Wartung und Pflege der Konsumgüter zu unterrichten, um eine zweckentsprechende Befriedigung ihrer Bedarfswünsche zu sichern.

## § 3

### Beziehungen zu anderen Organen

(1) Das Warenhaus CENTRUM entwickelt seine Beziehungen zu anderen Organen, Betrieben und Organisationen auf der Grundlage dieses Statuts, seiner Planaufgaben, der gesetzlichen Bestimmungen, der Weisungen des Ministers für Handel und Versorgung und des Hauptdirektors der VVW CENTRUM.

(2) Das Warenhaus CENTRUM entwickelt die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Erfüllung seiner Auf-

gaben insbesondere mit Handelsbetrieben seines Versorgungsbereiches und mit Betrieben der Konsumgüterindustrie.

## § 4

### Leitung des Warenhauses CENTRUM

(1) Das Warenhaus CENTRUM wird durch den Direktor geleitet. Dieser ist für die Lösung der Versorgungsaufgaben auf der Grundlage des Planes und für die politisch-ideologische und wirtschaftlich-organisatorische Tätigkeit des Warenhauses CENTRUM sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger verbindlicher Regelungen verantwortlich. Der Direktor ist gegenüber dem Hauptdirektor der VVW CENTRUM rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor leitet das Warenhaus CENTRUM nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung und sichert die Durchsetzung seiner Entscheidungen weitgehend mit ökonomischen Mitteln.

(3) Der Direktor sichert eine enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen. Er gewährleistet die Verallgemeinerung der besten Handelsmethoden durch den sozialistischen Wettbewerb, den Erfahrungsaustausch und Leistungsvergleiche innerhalb des Warenhauses CENTRUM.

(4) Im Falle seiner Verhinderung wird der Direktor durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist dieser an der Vertretung verhindert, so bestimmt der Direktor seine Vertretung.

(5) Alle leitenden Mitarbeiter des Warenhauses CENTRUM sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich, gegenüber den unterstellten Mitarbeitern weisungsbefugt und gegenüber dem übergeordneten Leiter rechenschaftspflichtig.

## § 5

### Handelsökonomischer Rat

Zur Beratung des Direktors besteht ein Handelsökonomischer Rat. Der Hauptdirektor der VVW CENTRUM legt die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Handelsökonomischen Rates fest und ernennt seine Mitglieder.

## § 6

### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Warenhaus CENTRUM wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und in dessen Vertretung durch seinen Stellvertreter vertreten. Sie sind zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder andere Personen das Warenhaus CENTRUM im Rechtsverkehr vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Warenhauses CENTRUM erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.